



Forsttagsatzungskommission für die Gemeinde Längenfeld

Verzeichnis über bewilligte Fällungsanträge lt § 35, Tiroler Waldordnung, LGBI. Nr. 55/2005 idgF
zum 17. Juli 2023

Gemeindeamt Längenfeld
Eingang
17. Juli 2023
AZ.: Beilg.:

Amтssigniert. SID2023071133885
Informationen unter: amтssignatur.tirol.gv.at

Angeschlagen am 19.07.2023
Abgenommen am 03.08.2023
Der Bürgermeister

Nachstehende Fällungsanträge werden unter Hinweis auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen bewilligt:

- Die Vermehrung von Forstschädlingen darf nicht durch Handlungen oder Unterlassungen begünstigt werden. Daher ist gefällttes Holz oder Schadholz so rasch als möglich aus dem Wald abzuführen. Ist das Holz mit Borkenkäfern befallen, so ist es bekämpfungstechnisch zu behandeln.
- Die Fällung und Bringung hat so zu erfolgen, dass der Waldboden, der verbleibende Bestand und der vorhandene Jungwuchs möglichst wenig beschädigt wird und keine neuen Runsen und Wasserläufe entstehen. Sollte die bereits vorhandene Verjüngung im Unterwuchs maßgeblich geschädigt werden, so sind die entstandenen Blößenflächen unverzüglich mit geeignetem Pflanzmaterial aufzuforsten und diese bis zur Sicherung der Kultur zu pflegen. Die Wasserführung in bestehenden Wasserabläufen (z.B. Abflussbereiche von Wegen, Durchlässe, Bäche, etc.) darf nicht behindert werden.
- Bezüglich der Auszeige der bewilligten Nutzungen gelten die Bestimmungen des § 35, Abs.6, Tiroler Waldordnung 2005 idgF.

Fällungsantragsnr.	Betrieb	Berechtigter	Parzelle	Fläche	ÜS*	Antrags-Datum
F2023/70208/002	Gemeindegutsargargemeinschaft Gries im Sulztal		9726/1	0,7 ha	6/10	05.07.2023
Auflagen: 1 Die Nutzungsfläche ist vom zuständigen Forstaufsichtsorgan in Absprache mit dem zuständigen Bezirksförster unter Verwendung des Waldhammers auszuzeigen. Das Waldhammerzeichen am Stock oder Schlagrand muss unverletzt und gut sichtbar bleiben. 2 Im Zuge der geplanten Holznutzung, Seilnutzung bergab im Sortimentsverfahren, erfolgt in Verbindung mit Einzelstammentnahmen die Freistellung von Lärchen und Naturverjüngungsansätzen unter Schirm sowie die Vorrichtung des Bestandes als Maßnahme zur Bestandesverjüngung. Auf die Erhaltung einer Restüberschirmung von 6/10 sowie von stabilen Bestandesrändern ist besonders Rücksicht zu nehmen. 3 Das Holz muss bei einer Nutzung während der Vegetationszeit zur Hintanhaltung einer Forstschädlingsvermehrung möglichst rasch aus dem Wald geliefert, entrindet oder forstschutztechnisch behandelt werden.						

*) ÜS = Überschirmung nach Nutzung

Für die Forsttagsatzungskommission
der Vorsitzende:
DI Andreas Pohl